

# »STEUERTIPP«



## Wann müssen Rentner Steuern zahlen?

Alle Rentner müssen seit dem Jahr 2005 von ihrer gesetzlichen Bruttorente - ohne Abzüge für Kranken- und Pflegeversicherung - den Ertragsanteil versteuern. Nach Abzug aller Pauschalen, Freibeträge und Ausgaben zahlen Rentner und Pensionäre nur dann Steuern, wenn ihr gesamtes zu versteuerndes Einkommen die Grundfreibeträge (z.B. für das Jahr 2015 von EUR 8.472 bei Single bzw. EUR 16.932 bei Verheirateten) übersteigt.

Personen, die bis 2005 in Rente gegangen sind, haben einen Besteuerungsanteil von 50%. Dieser Anteil steigt jedes Jahr um zwei Punkte, bis er 2040 100% beträgt. Für alle, die ab 2015 in Rente gingen oder gehen, beträgt der Besteuerungsanteil 70% der Rente. Aber auch Rentner können Steuervergünstigungen wie Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen. Das Finanzamt berücksichtigt automatisch einen pauschalen Abzug von EUR 102 als Werbungskosten. Können Rentner jedoch mehr nachweisen, erkennt der Fiskus z.B. folgende Positionen an: Gewerkschaftsbeiträge und Schuldzinsen, wenn freiwillige Beiträge in die Angestelltenversicherung mit Krediten nachgezahlt werden sowie Rechtsberatungs- und Prozesskosten zur Klärung von Ansprüchen z.B. mit der deutschen Rentenversicherung Bund.

Als Sonderausgaben wird eine Pauschale von EUR 36 pro Person ohne Nachweis berücksichtigt. Höher nachgewiesene Beträge wie etwa für Spenden und Kirchensteuerzahlungen können geltend gemacht werden.

Des Weiteren sind auch Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Haftpflicht- und Unfallversicherung abzugsfähig; nicht aber für Sachversicherungen.

Unter außergewöhnliche Belastungen fallen beispielsweise Heimunterbringungskosten oder Aufwendungen für eine Haushaltshilfe. Aber auch Krankheits- und Arztkosten werden berücksichtigt, wenn die so genannte zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Die Höhe der zumutbaren Belastung richtet sich selbst nach dem Familienstand, Zahl der Kinder und dem Einkommen.

Unter den Begriff der außergewöhnliche Belastungen fallen unter anderem Arzneimittel, Heilmittel, Hilfsmittel, Krankenhausaufwendungen, Kuraufenthalte, Beerdigungskosten, soweit sie nicht von einem anderen Träger erstattet wurden.

Wenn Sie als Rentner die volle Rente beziehen und einen Minijob ausüben, müssen Sie auf den Aushilfslohn keine Steuern zahlen. Anders kann das aussehen, wenn es sich um eine sozialversicherungspflichtige Nebenbeschäftigung handelt.

Grundsätzlich hat man selbst dafür Sorge zu tragen und zu überprüfen ob eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen ist. Um Steuernachforderungen zu vermeiden und die Steuererklärung optimal vorzubereiten, sollte man sich vertrauensvoll an einen Steuerberater wenden.



ALEXANDER DREFS  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



**BETREUEN  
BERATEN  
VERTRAUEN  
ZUKUNFT  
QUALITÄT  
MENSCH  
KOMPETENZ**

Hausener Straße 5  
56736 Kottenheim  
Tel. 02651 / 96 27 - 0

info@kanzlei-drefs.de www.kanzlei-drefs.de